



Aus der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2010

1. Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen einschließlich Gebührenordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen.

(Satzung siehe Seite 2)

2. Die Wehrleiter und Stellvertreter unserer Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf wurden von ihren aktiven Abteilungen für eine Wahlzeit von 5 Jahren neu gewählt. Gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen erfolgte im Gemeinderat die Berufung von Herrn Uwe Grünzig als Wehrleiter und Herrn Thomas Baldauf als Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen und Herrn Rico Bochmann als Wehrleiter und Herrn Stefan Grabner als Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Adorf.

Ganz ausdrücklich danke ich den Kameraden für ihren tatkräftigen und selbstlosen Einsatz in den letzten 5 Jahren zum Wohle der Allgemeinheit. Ich wünsche ihnen weiterhin bei ihrer Arbeit viel Erfolg und versichere ihnen, auch im Namen der Gemeinde und des Ortschaftsrates, dass wir sie, weil wir um die Bedeutung ihrer Aufgabenstellung wissen, nach Kräften unterstützen werden.

3. Einvernehmen wurde erzielt zum Bauantrag:

Errichtung einer Produktionshalle als Erweiterungsbau, Südstraße 3, Flurstück Nr. 621/33, 621/76 und 621/77

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Unterschreitung der Dachneigung
2. Überschreitung der Baugrenze

4. Die Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung Turnhalle an der Mittelschule Neukirchen wurde an folgende Firmen beschlossen:

Los 2 – Metallarbeiten

an Johann Philippi Rolladen und Fensterbau GmbH aus Oberlungwitz für das Angebot zum Preis von 201.295,39 € einschl. 19 % MwSt.

Los 5 – Trockenbau

an Akkustik- und Trockenbau Mario Behrendt aus Rodewisch für das Angebot zum Preis von 114.067,76 € einschl. 19 % MwSt.

Los 6 – Tischler

an Kreher Fenster & Türen GmbH aus Ursprung für das Angebot zum Preis von 20.690,53 € einschl. 19 % MwSt.

Los 9 – Sportboden

an Hoppe Sportbodenbau GmbH aus Nossen für das Angebot zum Preis von 107.378,76 € einschl. 19 % MwSt. und 3 % Nachlass

Los 10 – Prallwand

an VHB Vereinigte Holzbaubetriebe GmbH & Co. KG aus Memmingen für das Angebot zum Preis von 109.877,86 € einschl. 19 % MwSt.

Los 13 – Stahlbau

an SMB Schweiß- und Montagebetrieb aus Bernsbach für das Angebot zum Preis von 23.294,08 € einschl. 19 % MwSt.

5. Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung der Satzung über den geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbh“ (Planunterlagen vom 30.09.2009) vom 16.12.2009.

6. Beschlossen wurde ebenfalls die Aufhebung der Widmung der öffentlichen Park- und Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes „Klaffenbacher Straße“ auf den Flurstücken Nr. 256/24, 256/25, 256/49, 256/27, 256/28, 694/1, 642, 643, 678, 721/1, 720/1 und 665, Gemarkung Adorf.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, **d. 26.05.2010**, 19.00 Uhr, im Zi. 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

05/2010
07. Mai

AMTTSBLATT

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen (Kita-Satzung)

vom 29.04.2010

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Die Gemeinde Neukirchen ist Träger der Kindertageseinrichtungen „Pünktchen“ in Neukirchen, „Friedrich Fröbel“ im Ortsteil Adorf sowie der Horte in Neukirchen und im Ortsteil Adorf.

Sie betreibt und unterhält diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend SächsKitaG genannt).

Diese Satzung gilt für Erziehungs-/Personensorgeberechtigte (im folgenden vereinfacht Eltern genannt), deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kindergarten, Horte – nachfolgend Kindertagesstätten genannt) betreut werden sowie für Kinder in Kindertagespflegestellen.

Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder im Alter von in der Regel einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Für Kinder unter 3 Jahren werden Plätze in den Kindertagesstätten in bedarfsnotwendigem Umfang bereitgehalten. Der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat bzw. ab 2 Jahre und 10 Monate ist möglich.

Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse werden Plätze im Hort in bedarfsnotwendigem Umfang bereitgehalten.

Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Kindertageseinrichtungen können von o. g. Altersgliederung abweichen.

Die Kindertagespflege nach SächsKitaG ist ein ergänzendes und alternatives Angebot zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren. Die Regelungen gelten daher – soweit anwendbar – für die Kindertagespflegestellen der Gemeinde analog.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen

Analog des § 2 SächsKitaG verstehen sich unsere Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Begleitung, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Förderung der Kinder in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie erfüllen einen eigenständigen, ganzheitlich orientierten, alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Arbeit orientiert sich dabei am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, Entwicklungspsychologie und –physiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung.

Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

Insbesondere wollen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen den anvertrauten Kindern im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes:

- vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den familiären Rahmen hinaus anbieten,
- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- soziale Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen vermitteln und fördern,
- geistige und körperliche Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können und der Gestaltung von Lernprozessen vermitteln,



- auf die alters- und geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen eingehen und dabei die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern
- durch die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten – insbesondere im Schulvorbereitungsjahr – dem Übergang in die Schule Rechnung tragen (vorrangig durch Förderung und Ausprägung der sprachlichen Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und Sinnesschulung) und dabei die im Einzugsbereich zuständige Schule einbeziehen (Kooperationsvereinbarung),
- im Hort die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder und deren Freizeitinteressen mit den Erfordernissen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben, vereinbaren.

§ 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Neukirchen.
- (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle der Gemeinde aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, und i.d.R. die Eltern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gemeldet sind.

Anmeldungen von Krippenkindern, die (noch) nicht aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt.

Bei Freiwerden eines Krippenplatzes ergeben bestimmte Kriterien die Reihenfolge und den Ausschlag über eine vorrangige Vergabe des Platzes. Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn eine Dringlichkeit aufgrund folgender Kriterien besteht:

1. die Notwendigkeit frühkindlicher Förderung oder
2. die Personensorgeberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Innerhalb der gleichen Dringlichkeit erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Datum des Antragseingangs.

Die Gemeinde kann sich die Dringlichkeitskriterien mit geeigneten Nachweisen bestätigen lassen.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

- (3) Für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Höchstzahl der in der jeweiligen Kindereinrichtung aufzunehmenden Kinder und das Aufnahmealter im Krippenbereich der entsprechenden Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- (5) Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann dem Wunsch der Eltern auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung entsprochen werden. Ein Anspruch besteht darauf nicht.

§ 4 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldungen:

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte schriftlich 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen. Eine Annahme einer Anmeldung für eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege erfolgt frühestens mit der Geburt des anzumeldenden Kindes. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
2. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet grundsätzlich die Leiterin der Kindertageseinrichtung – bei Krippenkindern in Abstimmung mit den Tagespflegepersonen.
Bei der Planung und Belegung der Betreuungsplätze für Krippenkinder sollten sich die Eltern bei der Anmeldung im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, ob sie eine Betreuung in der Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle wünschen. Mit Aufnahme der Krippenkinder in die Warteliste ist keine Zusage verbunden.

3. Die Eltern haben sich 4 Monate vor dem im Aufnahmeantrag angegebenen Termin zu informieren, ob der beantragte Platz tatsächlich zur Verfügung steht. Erfolgt dies nicht, wird die Anmeldung von der Warteliste gestrichen.
4. Mit der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis (Betreuungsvertrag) zwischen den Eltern und der Gemeinde Neukirchen mit einer festgelegten Betreuungsdauer. Wird die im Vertrag festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist die angemeldete Betreuungszeit entsprechend anzupassen.
Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Eltern diese Satzung und die jeweils aktuelle Gebührenordnung an.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang. Bei Aufnahme im laufenden Monat ist der volle Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

(2) Abmeldungen / Kündigungen:

1. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Geht die Kündigung bis zum 15. des laufenden Monat bei der Leiterin/Tagespflege bzw. der Gemeindeverwaltung Neukirchen ein, wird diese zum 1. des Folgemonats wirksam, anderenfalls wird die Abmeldung erst zum darauffolgenden Monat wirksam.
2. Der Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten innerhalb der Einrichtungen der Gemeinde erfolgt automatisch. Der Wechsel von Krippenkindern der Tagespflegeeinrichtungen der Gemeinde in einen Kindergarten der Gemeinde kann bei rechtzeitiger Anmeldung nahtlos mittels Abschluss eines Betreuungsvertrages (Neuaufnahme) erfolgen.
3. Beim Übergang in die Schule hat eine Abmeldung vom Kindergarten und bei Bedarf eine Anmeldung für den Hort zu erfolgen. Ohne vorherige Kündigung endet die Hortbetreuung der Kinder der 4. Klassen automatisch mit dem Schuljahresende gem. § 33 Abs. 1 SchulG am 31.07. des Kalenderjahres. Dies befreit nicht von der ordnungsgemäßen Abmeldung des Kindes vom Hort.
4. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen:

Änderung von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen etc. sind schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zur Erhöhung der Betreuungszeiten sowie Änderung des Familienstandes treten im Monat der Meldung in Kraft. Ein Herabsetzen der Betreuungszeit wird bei Anzeige zum 15. des laufenden Monat mit Wirkung zum 1. des Folgemonats wirksam. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit kann abweichend von dieser Regelung verfahren werden.

§ 5 Ausschluss

- (1) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Eltern trotz Mahnung mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. das Kind länger als vier aufeinanderfolgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist und eine Integration in die Gruppe unmöglich ist,
 4. eine Betreuung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und dies ärztlich bescheinigt ist (Kindergartenuntauglichkeit),
 5. mehrfach und fortwährend gegen diese Satzung bzw. den abgeschlossenen Betreuungsvertrag verstoßen wird
 6. auch nach Klärungsversuchen erkennbar ist, dass die Eltern nicht an einer Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind, gegen deren Entscheidungen arbeiten bzw. die pädagogischen Grundsätze dauerhaft nicht mitgetragen werden und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist
 7. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Neukirchen und die Leiterin. Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.



§ 6 Gesundheitsvorsorge/-pflege, Umgang mit Krankheiten/Anzeigepflicht

- (1) Die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen (ärztliche Bescheinigung nicht älter als 10 Tage). Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend grundsätzlich alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Im Ausnahmefall wird auf § 7 Abs. 1 SächsKitaG verwiesen.
Auf Verlangen und bei begründetem Bedarf kann eine Erneuerung der ärztlichen Bescheinigung über die Kindertauglichkeit gefordert werden.
- (2) Die Eltern haben im Aufnahmegespräch nicht erkennbare Besonderheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand ihres Kindes mitzuteilen (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen etc.).
- (3) Das Kind sollte an den – in den Einrichtungen durchgeführten - zahnärztlichen Reihenuntersuchung sowie an der einmaligen (i.d.R. im vierten Lebensjahr) ärztlichen Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten teilnehmen.
- (4) Besteht bei einem Kind der begründete Verdacht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet (Salmonellen, Magen-Darm-Viren, Windpocken, Scharlach, (Ringel)-Röteln etc.), von Ungeziefer befallen ist bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist, so ist davon die Einrichtung unverzüglich zu informieren (Meldepflicht). Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder von einer ansteckenden Krankheit betroffen sind.
Das Kind muss in diesem Fall der Kindertageseinrichtung fernbleiben (§§ 33, 34 Seuchenrechtsneuordnungsgesetz (SeuchRNeuG)) und darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen.
- (5) Medikamente werden nur in besonderen Fällen und mit eindeutiger ärztlicher Verordnung und Medikation verabreicht.
Näheres regelt die Leiterin der Kindertageseinrichtungen unter Bezug auf die Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales.

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Eltern sowie der örtlichen Gegebenheiten und des Bedarfes wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtungen in Neukirchen und Adorf sind montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

- Halbtagsbetreuung (4,5 Stunden) von 7.30 bis 12.00 Uhr
- 6-Stunden- und 7-Stundenbetreuung im Zeitraum von 7.30 bis 15.00 Uhr
- Ganztagsbetreuung (9 Stunden) im Zeitraum von 6.00 bis 17.00 Uhr

Für Kinder, die über 9 Stunden hinaus betreut werden, erhebt der Träger einen zusätzlichen Elternbeitrag.

Der **Hort Neukirchen** hat montags bis freitags von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 11.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

- Frühhort (2 Stunden) von 6.00 bis 8.00 Uhr
- 3-Stundenbetreuung von 11.30 bis 14.30 Uhr
- 4-Stundenbetreuung von 11.30 bis 15.30 Uhr
- 5-Stundenbetreuung von 11.30 bis 16.30 Uhr

Der **Hort Adorf** hat von montags bis freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

- Frühhortbetreuung erfolgt im Hort Neukirchen
- 3-Stundenbetreuung von 12.00 bis 15.00 Uhr
- 4-Stundenbetreuung von 12.00 bis 16.00 Uhr
- 5-Stundenbetreuung von 12.00 bis 17.00 Uhr

(von 16.00 bis 17.00 Uhr werden die Kinder des Kindergartens Adorf und des Hortes Adorf gemeinsam in einer der beiden Adorfer Einrichtungen betreut)

Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ergibt sich aus Frühhort und der Betreuungszeit nach Unterrichtschluss. Daraus ergibt sich die Gesamtbetreuungszeit mit insgesamt 3, 4, 5, 6 oder 7 Stunden. Für Kinder, die über eine Gesamtbetreuungszeit von 7 Stunden im Hort hinaus betreut werden, erhebt der Träger einen zusätzlichen Elternbeitrag.

- (2) In den **Ferien** ist eine Betreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr möglich. Die Kinder werden vorrangig gemeinsam im **Hort Neukirchen** betreut. Bei Bedarf kann auch eine Betreuung im Hort Adorf erfolgen.

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit wird dann ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben, wenn die vereinbarte Betreuungszeit pro Tag aufgerechnet auf die gesamte Ferienzeit überschritten wird. Die Eltern können das so ermittelte Budget an Ferienstunden individuell auf die Ferientage aufteilen. Die Ferienplanung muss von den Eltern vor den Ferien in der Einrichtung bzw. bei der Leiterin der Kindertagesstätten eingereicht werden. Für Betreuungsstunden, die über das Gesamtbudget hinausgehen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

Alternativ können die Eltern vor den Winter-, Sommer- und Herbstferien die Betreuungszeit per Änderungsmeldung auf 7 Stunden für den jeweiligen gesamten Monat anheben. Damit ist die Betreuung in den Ferien an jedem Tag von 8.00 bis 16.00 Uhr abgedeckt.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an folgenden Tagen geschlossen (Schließtage):
- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
 - an Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
 - an bis zu zwei Fortbildungstagen (pädagogischen Tagen) im Jahr

In den Sommerferien werden ab 2011 alle Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von **nicht mehr als 3 Wochen** wegen Betriebsferien geschlossen. Die zeitliche Einordnung und die organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt in Abstimmung mit dem Elternrat sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und örtlichen Gegebenheiten.

Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bis spätestens November des Vorjahres bekanntgegeben.

Während der Betriebsferien ist für die Eltern zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Studium oder Ausbildung und bei Notwendigkeit die Betreuung abzusichern. Dazu wird eine Ersatzbetreuung (Notgruppe) angeboten. Im Vorfeld wird die Leiterin hierfür den tatsächlichen und begründeten Bedarf ermitteln. Die Notbetreuung erfolgt dann nach Anhörung des Elternrates und unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis in einer der beiden Kindeinrichtungen Neukirchen oder Adorf.

- (4) Abweichende Regelungen zu den festgelegten Betreuungszeiten sind gem. § 5 SächsKitaG zwischen den Eltern, der Leiterin der Kindertagesstätten und dem Träger der Einrichtungen zu vereinbaren.

§ 8 Inanspruchnahme eines Gastplatzes

- (1) Eltern können für ihr Kind in Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall etc.) einen Gastplatz in Anspruch nehmen.
- (2) Gastplätze können tageweise in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Der Besuch des Gastkindes ist bei der Leiterin schriftlich vor der Aufnahme von den Eltern zu beantragen.
- (4) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Eltern und der Gemeinde Neukirchen betreut. Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu einem Monat.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes ist in der Gebührenordnung festgelegt. Für Kinder, die einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wird keine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gewährt.

§ 9 Versorgung mit Mittagessen und Getränken

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird ein Mittagessen angeboten. Dafür ist ein sog. Verpflegungskostenersatz zu entrichten. Dieser ist nicht mit der Zahlung des Elternbeitrages abgegolten.
- (2) Die Mittagessenversorgung erfolgt durch Dritte auf Grundlage vertraglicher Bindung.
- (3) Der Verpflegungskostenersatz für das Mittagessen wird den Eltern vom Essensanbieter direkt in Rechnung gestellt.
- (4) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus unvorhergesehenen Gründen (z. B. Krankheit) nicht besuchen, so hat die Abmeldung für das bis spätestens 8.00 Uhr zu erfolgen. Geht eine verspätete oder keine Abmeldung an die Einrichtung bzw. beim Anbieter, sind diese Beträge zu entrichten.



- (5) Für Getränke wird jährlich eine Pauschale erhoben. Die Abrechnung erfolgt in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertagesstätten über die Gemeinde.
- (6) Sind die Zahlungspflichtigen mit der Entrichtung dieser Gelder einen Monat im Rückstand und wird dieser nach einmaliger Aufforderung bis zum festgesetzten Termin nicht beglichen, ist die Essen- und Getränkeversorgung einzustellen.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge nach der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Gebührenordnung zur teilweisen Deckung der Betriebskosten erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Gemeinde als Träger sowie Elternbeiträge gem. §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.
- (3) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf das Kalenderjahr umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Betriebsferien durchgeführt werden oder Zeiten, in denen der Platz durch das Kind aus sonstigen Gründen (Krankheit, Urlaub, Eingewöhnungszeit etc.) nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird, der volle Beitrag zu entrichten ist.
- (4) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind tatsächlich im Haushalt lebt. Absenkungen (Ermäßigungen) erfolgen für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern in einer Einrichtung.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme für den gesamten laufenden Monat.
- (6) Kinder, welche vom 1. bis 15. des laufenden Monats ihren 34. Lebensmonat (2 Jahre und 10 Monate) vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird der Elternbeitrag für Kindergarten erhoben.
Kinder, welche ab 16. des laufenden Monats ihren 34. Lebensmonat (2 Jahre und 10 Monate) vollenden, gelten ab dem Folgemonat als Kindergartenkind und somit wird für diesen Monat noch der Krippenbeitrag erhoben.
Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vorher eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (7) Bei einer Änderung der Betreuungszeit ist der geänderte Elternbeitrag vom jeweiligen Monatsanfang zu zahlen.
- (8) Die Gebühren sind zum 5. eines jeden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sind die Zahlungspflichtigen länger als 2 Monate im Rückstand, so gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung.
- (9) Eltern mit entsprechendem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Antrag im zuständigen Jugendamt des Landratsamtes zur Erstattung der Benutzungsgebühren zu stellen.
- (10) Bei Geschwisterermäßigungen werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gem. SächsKitaG im Freistaat Sachsen betreut werden. Dabei zählt das älteste Kind als erstes Kind.
- (11) Die Kindertagesstättenleitung hat die Möglichkeit, eine jährliche Pauschale für Foto- und Kopierarbeiten (Portfolio) in Absprache mit dem Träger und dem Elternrat zu kassieren. Diese Pauschalen werden direkt in der Einrichtung kassiert.

§ 11 Pflichten der Eltern

- (1) Um die Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen nach § 2 dieser Satzung erfüllen und umsetzen zu können, ist ein regelmäßiger Besuch der Kinder notwendig. Deshalb wird ein pünktliches Bringen der Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindertageseinrichtungen (außer Hort während der Schulzeit) erwartet.
- (2) Aufsichtspflicht:
 1. Das Kind ist von den Eltern oder von bevollmächtigten Personen an die verantwortliche Erzieherin zu übergeben. Mit der Inobhutnahme geht die Aufsichtspflicht an die Einrichtung über.

2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die abholenden Eltern oder bevollmächtigten Personen, unabhängig davon, ob sich das Kind noch in der Kindereinrichtung aufhält. Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten in der Einrichtung anwesend (z.B. bei der Eingewöhnungszeit oder bei Veranstaltungen), liegt die Aufsichtspflicht in erster Linie bei den Eltern. Ebenso obliegt bei einer Nutzung der Spielflächen im Gelände der Kindertagesstätte nach der Abholung/Übergabe des Kindes die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. Abholenden. Die Nutzung kann nur insoweit gestattet werden, als das die reguläre Betreuung der noch in der Kindertagesstätte verbleibenden Kinder nicht beeinträchtigt wird. Bei Abholung des Kindes durch Personen, die nicht laut vorliegender Namensliste abholberechtigt und/oder persönlich nicht bekannt sind, ist durch den Abholenden eine schriftliche Vollmacht (Abholberechtigung) der Eltern vorzulegen. Die Erzieher sind berechtigt/verpflichtet, sich in diesem Fall den Personalausweis der abholenden Person zeigen zu lassen.
 3. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch die Erzieherin und gilt auch für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung oder des Geländes. Soll ein Hortkind allein nach Hause gehen/mit dem Bus fahren, haben das die Eltern schriftlich an die jeweilige Erzieherin mitzuteilen.
 4. Auf dem Heimweg darf das Kind weder auf sich alleine gestellt sein noch genügt eine Aufsicht eines Geschwisterkindes unter 14 Jahren, es sei denn die Eltern bevollmächtigen dieses ausdrücklich zum Abholen.
- (3) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber und gewaschen in die Einrichtung gebracht werden und dass namentlich gekennzeichnete, praktische und passende Kleidung und Wechselkleidung zur Verfügung stehen.

§ 12 Elternmitwirkung

- (1) In den Kindertagesstätten werden durch die Eltern Elternvertreter gewählt, die zusammen den Elternrat der jeweiligen Einrichtung bilden.
- (2) Aufgaben des Elternrates sind insbesondere:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Eltern an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Ausgestaltung der Öffnungszeiten/Schließzeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Eltern zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen des § Abs. 1 SächsKitaG.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Der Unfallversicherungsschutz für Kinder besteht im Rahmen der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Unfallkasse Sachsen:
 - auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - bei allen Unternehmungen und Veranstaltungen der KindertagesstätteAlle Unfälle, die auf dem Weg von/zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden.



- (2) Die betreuten Kinder sind über den Kommunalen Schadenausgleich haftpflichtversichert.
- (3) Für verlorengegangene Sachen des Kindes (Spielsachen, Kleidung, Kinderwagen, Kindersitze etc.) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 14 Sonstiges

- (1) In der Zeit von 9.00 bis 11.30 Uhr und während der Mittagsruhe sollen die Kinder in Kinderkrippe, Kindergarten sowie die Hortkinder der 1. Klasse nicht abgeholt werden. Ausnahmen sind mit der Leiterin abzustimmen.
- (2) Hausaufgaben können im Hort erledigt werden. Die Erzieherinnen achten dabei auf eine ordnungsgemäße Anfertigung. Sie genügen nicht dem Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Neukirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden. Überschüsse der Einnahmen aus Getränkegeld und Pauschale für Portfolio etc. können in Absprache mit dem Elternrat für sonstige Ausgaben für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Spenden für die Kindereinrichtungen kommen ausschließlich diesen zugute.
- (4) Die Gemeinde Neukirchen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2002 außer Kraft.

Neukirchen, den 29.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Gebührenordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Anlage zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen

vom 29.04.2010

Aufgrund §§ 14, 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2010 als Anlage der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Um Kindertageseinrichtungen ordnungsgemäß betreiben zu können, ist das Aufbringen von Betriebskosten erforderlich. Betriebskosten sind die dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung werden durch die Gemeinde, Landeszuschüsse, durch Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch Elternbeiträge = Gebühren aufgebracht.
- (3) Nach § 15 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde festgesetzt. Sie werden anhand der ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten aller Einrichtungen errechnet und decken für Krippenkinder max. 23 % und für Kindergarten- und Hortkinder max. 30 % der Betriebskosten.
- (4) Für die Kindertagespflege wird ein Aufwendungsersatz ermittelt. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG werden diese Kosten der Kindertagespflege durch Elternbeiträge aufgebracht; die übrigen Kosten trägt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson bis zu einem festgelegten Betrag die Gemeinde. Dies schließt eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ein.

§ 2 Absenkungen (Ermäßigungen)

Absenkungen (Ermäßigungen) sind nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG und gemäß Beschluss Nr. JHA 016/2009 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erzgebirgskreis vorgesehen für:

1. Geschwister:

Elternbeiträge für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden gestaffelt abgesenkt (=ermäßigt).

2. Alleinerziehende:

Der Beitrag für Alleinerziehende ist ebenfalls prozentual abzusenken. Als alleinerziehendes Elternteil gilt dabei, wer ein Kind tatsächlich ohne Unterstützung durch einen Partner oder Angehörigen versorgt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob jemand Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinn hat, sondern darauf, ob jemand bei allen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes anfallenden Tätigkeiten auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann. Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, also ob die betreffenden Personen u.a. gemeinsam in einem Haushalt leben. Im Einzelfall ist der beantragte Status „Alleinerziehend“ entsprechend nachzuweisen.



§ 3 Festlegung der Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge:

| Krippe - 9 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| 1. Kind | 189,73 € | 170,76 € |
| 2. Kind | 113,84 € | 102,45 € |
| 3. Kind | 37,95 € | 34,15 € |
| Krippe - 7 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 147,57 € | 132,81 € |
| 2. Kind | 88,54 € | 79,69 € |
| 3. Kind | 29,51 € | 26,56 € |
| Krippe - 6 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 126,49 € | 113,84 € |
| 2. Kind | 75,89 € | 68,30 € |
| 3. Kind | 25,30 € | 22,77 € |
| Krippe - 4,5 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 94,87 € | 85,38 € |
| 2. Kind | 56,92 € | 51,23 € |
| 3. Kind | 18,97 € | 17,08 € |
| Kindergarten - 9 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 114,22 € | 102,80 € |
| 2. Kind | 68,53 € | 61,68 € |
| 3. Kind | 22,84 € | 20,56 € |
| Kindergarten - 7 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 88,84 € | 79,95 € |
| 2. Kind | 53,30 € | 47,97 € |
| 3. Kind | 17,77 € | 15,99 € |
| Kindergarten - 6 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 76,15 € | 68,53 € |
| 2. Kind | 45,69 € | 41,12 € |
| 3. Kind | 15,23 € | 13,71 € |
| Kindergarten - 4,5 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 57,11 € | 51,40 € |
| 2. Kind | 34,27 € | 30,84 € |
| 3. Kind | 11,42 € | 10,28 € |
| Hort - 7 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 77,96 € | 70,16 € |
| 2. Kind | 46,77 € | 42,10 € |
| 3. Kind | 15,59 € | 14,03 € |
| Hort - 6 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 66,82 € | 60,14 € |
| 2. Kind | 40,09 € | 36,08 € |
| 3. Kind | 13,36 € | 12,03 € |
| Hort - 5 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 55,68 € | 50,12 € |
| 2. Kind | 33,41 € | 30,07 € |
| 3. Kind | 11,14 € | 10,02 € |
| Hort - 4 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 44,55 € | 40,09 € |
| 2. Kind | 26,73 € | 24,06 € |
| 3. Kind | 8,91 € | 8,02 € |
| Hort - 3 Stunden | Beitrag Familie/LG | Beitrag Alleinerziehend |
| 1. Kind | 33,41 € | 30,07 € |
| 2. Kind | 20,05 € | 18,04 € |
| 3. Kind | 6,68 € | 6,01 € |

- 2) Die Elternbeiträge bei Ganztagesbetreuung gelten für eine Betreuungszeit bis zu 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten und bis zu 7 Stunden im Hort.
Nehmen Eltern für Ihr Kind eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten und von mehr als 7 Stunden im Hort in Anspruch, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
Diese Gebühr beträgt für Kinder in der Kinderkrippe pro angefangene halbe Stunde 2,20 €, für Kinder im Kindergarten pro angefangene halbe Stunde 1,00 € und für Kinder im Hort pro Stunde 1,40 €
- (3) Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn die vertraglich festgelegte Betreuungszeit pro Tag aufgerechnet auf die gesamte Ferienzeit überschritten wird. Die Eltern können die gesamten Ferienstunden individuell auf die Ferienzeit aufteilen. Die Ferienplanung muss von den Eltern vor den Ferien in der Einrichtung bzw. bei der Leiterin der Kindertagesstätten eingereicht werden.

§ 4 Gastkinder

Für die Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes nach § 8 werden folgende Gebühren erhoben:

1. für ein Gastkind in der Kinderkrippe 40,00 €/Tag
2. für ein Gastkind im Kindergarten 18,00 €/Tag
3. für ein Gastkind im Hort 8,00 €/Tag

§ 5 Gebührenabwicklung

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

Verstärkt wird hier auf das Lastschriftverfahren verwiesen, da somit Säumniszuschläge vermieden werden können, die für verspätete Zahlungen erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.11.2002 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Neukirchen, den 29.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stefan Lori
Bürgermeister





Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im Mai ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



Lerne alt zu werden mit einem jungen Herzen.
Das ist die Kunst.

Johann Wolfgang von Goethe



Jubilare in Neukirchen

| Zum | 70. Geburtstag | | |
|-----|----------------|----------|------------------|
| 70. | am 14.05. | an Frau | Waltraud Kunz |
| | am 19.05. | an Frau | Christine Schott |
| | am 22.05. | an Herrn | Günter Borowy |
| | am 22.05. | an Herrn | Hermann Ranft |

| Zum | 75. Geburtstag | | |
|-----|----------------|----------|--------------------|
| 75. | am 02.05. | an Herrn | Dieter Gründel |
| | am 12.05. | an Herrn | Gerhard Harnisch |
| | am 15.05. | an Herrn | Werner Schubert |
| | am 17.05. | an Herrn | Gert Beier |
| | am 17.05. | an Frau | Gritta Kretzschmar |
| | am 19.05. | an Frau | Isolde Musch |
| | am 23.05. | an Frau | Hannelore Päßler |

| Zum | 80. Geburtstag | | |
|-----|----------------|----------|--------------------|
| 80. | am 09.05. | an Frau | Gertraude Stangohr |
| | am 25.05. | an Frau | Ingeburg Jugelt |
| | am 29.05. | an Herrn | Siegfried Päßler |

| Zum | 85. Geburtstag | | |
|-----|----------------|----------|---------------------|
| 85. | am 01.05. | an Frau | Annemarie Kiederley |
| | am 28.05. | an Herrn | Walter Uhlig |
| | am 29.05. | an Frau | Anneliese Zill |

| Zum | 90. Geburtstag | | |
|-----|----------------|----------|--------------|
| 90. | am 29.05. | an Frau | Irma Seidel |
| | am 31.05. | an Herrn | Fritz Handke |

| Zum | 91. Geburtstag | | |
|-----|----------------|---------|------------------|
| 91. | am 05.05. | an Frau | Gertrud Ehrhardt |

| Zum | 92. Geburtstag | | |
|-----|----------------|---------|-----------------|
| 92. | am 09.05. | an Frau | Elli Kellermann |



Jubilare in Adorf

| Zum | 70. Geburtstag | | |
|-----|----------------|---------|----------------|
| 70. | am 08.05. | an Frau | Melitta Schütz |

| Zum | 75. Geburtstag | | |
|-----|----------------|---------|----------------|
| 75. | am 30.05. | an Frau | Waltraud Frost |

| Zum | 80. Geburtstag | | |
|-----|----------------|---------|------------------|
| 80. | am 26.05. | an Frau | Johanne Stiehler |

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im Erdgeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Wanne und WC, Keller, Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 49,35 m²
Kaltmiete 3,90 € zzgl. Heiz- und Betriebskosten

2. Chemnitzer Straße 25

Wohnung im Erdgeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Dusche und WC, Keller, Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 48,5 m²
Kaltmiete 3,90 € zzgl. Heiz- und Betriebskosten

3. Chemnitzer Straße 28

Wohnung im 1. Obergeschoss:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum
Stellplatz
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: ca. 51,77 m²
Kaltmiete 3,90 € zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet.

Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 Euro.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371/2710224) zu erfragen.

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet.

Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter 0371 / 47 52 134 erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 - 09221 Neukirchen

Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „Reiten in der Region Stollberg und Umgebung“ für 3,00 € und die „Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung“ für 4,90 € käuflich erworben werden.

Der „Touristische Reiseführer“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Die Reiterkarte und der Touristische Reiseführer sind auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop zu kaufen.



Bildband "Freistaat Sachsen"

Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen“ veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.

Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswertem über den Freistaat Sachsen abgedeckt – von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.

Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften – der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.

Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von 36,00 € käuflich erwerben.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236

Telefonseelsorge:

0800-1110111 oder 0800-1110222
anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr



Neukirchner Bürgermeister Stefan Lori 20 Jahre im Amt

Das Leben geht mitunter eigene Wege, die sich der Einzelne nicht träumen lässt. So dürfte es auch Stefan Lori (CDU) ergangen sein, als er sich als selbstständiger Elektromeister aus Chemnitz-Stelzendorf zur Wendezeit mit der Frage konfrontiert sah: Wer wird der neue Bürgermeister in Neukirchen?

Seine Antwort lautete: "Wenn es niemand anderes machen will, dann mache ich's". Das war 1990 noch vor dem Beitritt der DDR zur BRD. Im Ort arbeitete eine Bürgerinitiative, die über Parteigrenzen hinweg den Neuanfang organisierte. Zu ihr gehörte auch Stefan Lori.

Am 11. Mai 1990 trat er sein Amt als erster Nachwendebürgermeister in Neukirchen an. Mit der Erzgebirgsgemeinde verband ihn schon seit langem eine besondere Beziehung.

Seine Mutter war eine Neukirchnerin und auch seine Frau stammt aus dem Ort. Er selbst hat bei Elektro-Straube gelernt.

"Leicht war es nicht, sich in ein völlig neues Metier einzuarbeiten. In der Verwaltung herrschte gespannte Erwartung gegenüber dem 'Neuen', obendrein eine bestimmte Verunsicherung, was den Erhalt der Arbeitsplätze betraf", erinnert sich der damals 38-Jährige und fährt fort: "An Arbeit fehlte es nicht. Im Mittelpunkt stand die Klärung von Eigentumsfragen. Zu klären war, welche Straßen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde gehörten. Die Fragen wurden letztlich durch Zuordnung entschieden."

In dieser Anfangszeit waren für Lori Arbeitstage von 14 und mehr Stunden keine Seltenheit, ging es doch darum, sowohl etwas zu bewegen als auch sich parallel dazu das nötige fachliche Rüstzeug anzueignen.

Zu den positiven Veränderungen der letzten 20 Jahre in Neukirchen zählt der Bürgermeister die Sanierung aller kommunalen Einrichtungen, wobei die Mittelschule mit einer geplanten Bausumme von 6,1 Mill. Euro bekanntlich das derzeit größte Bauvorhaben in der Verantwortung der Gemeinde ist.

Neue Versorgungsleitungen für Telekommunikation, Gas und Wasser wurden installiert. Der Bau des Abwasserkanals ist weit fortgeschritten. Noch vor Einführung des Euro entstand das Gewerbegebiet für 25 Mill. DM.

1999 wurde Adorf ein Ortsteil von Neukirchen.

Die Palette des Erreichten ließe sich fortsetzen. Eins erfüllt den Bürgermeister mit besonderem Stolz: "Wir betreiben über viele Jahre schon eine ganz solide Haushaltspolitik, von der die Bürger durch niedrige Hebesätze bei den Kommunalsteuern profitieren." Umso mehr würde er sich über ein noch größeres Bürgerengagement freuen, das letztlich vor der eigenen Haustür beginnt.

Obwohl die laufende Amtsperiode seine wahrscheinlich letzte sein wird, wirkt Stefan Lori noch keineswegs amtsmüde. Das hängt sicher nicht zuletzt mit dem produktiven Miteinander in Gemeindeverwaltung und Gemeinderat zusammen.

"Es gibt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit über die Fraktionsgrenzen hinweg", lobt Karl Drobniowski, Erster Stellvertreter des Bürgermeisters, die Atmosphäre im Kommunalparlament. Dem schließt sich auch der Zweite Stellvertreter an: "Stefan Lori betreibt keine enge Parteipolitik. Ihm geht es immer um die Sache zum Wohle der Gemeinde", so Jürgen Beyer.

Langweilig dürfte es dem 58-Jährigen auch nach Beendigung seiner Amtszeit nicht werden. Dafür sorgen schon seine zwei Enkel, Haus und Garten sowie sein karitatives Engagement im Rotary-Club Stollberg/ Erzgebirge.

Doch zunächst wartet bis 2015 noch jede Menge Arbeit auf ihn als Bürgermeister.

Dr. Roland Winkler

Der Bürgermeister an seinem Arbeitsplatz im Rathaus

